**Marktgemeinde Seibersdorf**
Obere Hauptstraße 8
2443 Deutsch-Brodersdorf, Bez.Baden, NÖ
Tel.02255/6231, Fax 02255/6331
e-mail: gemeindeamt@marktgemeinde-seibersdorf.at

Seibersdorf, 22.06.2020

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seibersdorf hat in seiner Sitzung am 16.06.2020, TOP 18 folgende

## VERORDNUNG - Stellplätze

beschlossen.

### § 1

Auf Grund des § 63 (2) der NÖ Bauordnung 2014 wird für den Bereich des Wohnbaulandes im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Seibersdorf folgende Regelung der Stellplatzanzahl festgelegt:

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie bei der Schaffung neuer Wohneinheiten ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von PKW-Stellplätzen zu errichten und dauerhaft zu erhalten:

1. Bei Einfamilien-, Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sind pro Wohneinheit mindestens 2 PKW Stellplätze zu errichten.

2. Bei sämtlichen unter lit. 1. nicht aufgelisteten Wohngebäuden gilt folgender wohnungsbezogene Stellplatzschlüssel:

| | |
|---|---|
| Für Wohnungen bis 44,99 m² | 1,0 Stellplätze |
| Für Wohnungen ab 45,00 m² bis 64,99 m² | 1,3 Stellplätze |
| Für Wohnungen ab 65,00 m² bis 84,99 m² | 1,5 Stellplätze |
| Für Wohnungen ab 85,00 m² | 2,0 Stellplätze |

3. Die dadurch ermittelte Anzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Jeder Stellplatz muss eigenständig benutzt werden können.

4. Bei der Schaffung neuer Wohneinheiten im Rahmen von Projekten zum betreuten oder betreubaren Wohnen ist pro neu errichteter Wohneinheit 1 PKW-Stellplatz zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

**Marktgemeinde Seibersdorf**
Obere Hauptstraße 8
2443 Deutsch-Brodersdorf, Bez.Baden, NÖ
Tel.02255/6231, Fax 02255/6331
e-mail: gemeindeamt@marktgemeinde-seibersdorf.at

**§ 2**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Stellplatzverordnung vom 14.11.2017, TOP 10 aufgehoben.

Die Bürgermeister

Christine Sollinger

Angeschlagen am: 23.06.2020
Abgenommen am: 08.07.2020

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
Im Auftrage
Amt der NÖ Landesregierung 178
16.7.2020